

Vereinsatzung

Arbeitsausschuss Innenstadt
Braunschweig e.V.
eingetragen im Vereinsregister
des Amtsgerichts Braunschweig
Nr. 4005

§ 1 Name, Sitz und Rechnungsjahr

Der Verein führt den Namen
»Arbeitsausschuss Innenstadt
Braunschweig e.V.«

Er hat seinen Sitz in Braunschweig und
ist in das Vereinsregister eingetragen.

Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
Das Kalenderjahr 1999 ist ein
Rumpfrechnungsjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Stärkung der
Einkaufszentralität der Braunschweiger
Innenstadt durch Werbung, Veran-
staltungen und andere gemeinsame
Maßnahmen.

Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen
wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und nicht
auf Gewinnerzielung gerichtet.

§ 3 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können natürliche
und juristische Personen und
Personengesellschaften sein.

Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen
Antrag durch Vorstandsbeschluss
erworben.

Sie endet durch Tod, Aufgabe der
Geschäftsfähigkeit oder Austritt durch
schriftliche Erklärung mit Monatsfrist zum
Kalenderjahresende.

Die Mitgliedschaft endet außerdem durch
Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes,
wenn das Mitglied den Verein schädigt
oder trotz wiederholter schriftlicher
Aufforderung seinen fälligen Beitrag nicht
zahlt. Der Vorstandsbeschluss ist mit
Begründung durch Einschreiben gegen
Rückschein mit zu teilen. Gegen den
Ausschluss ist die Beschwerde an die
Mitgliederversammlung zulässig, die
endgültig entscheidet.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat Sitz, Stimme und
Wahlrecht in der Mitgliederversammlung,
kann Anträge zur Abstimmung stellen und
sich in den Vorstand des Vereins wählen
lassen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den
Vereinszweck zu fördern, den Vorstand in
seiner Tätigkeit zu unterstützen und die
Vereinsbeiträge gemäß der von der
Mitgliederversammlung beschlossenen
Beitragsordnung zu zahlen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind Mitglieder-
versammlung und der Vorstand.

Vereinsatzung

§ 6 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in den ersten acht Monaten des Kalenderjahres statt. Sie nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstands und den Jahresabschluss nebst Prüfbericht entgegen und entlastet den Vorstand. Sie bestellt für das laufende Rechnungsjahr einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Abschlussprüfer.

Weitere Mitgliederversammlungen finden bei Bedarf oder auf schriftlichen Antrag eines Viertels der Mitglieder statt.

Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit Zweiwochenfrist einberufen. Sie sind, soweit nichts anderes bestimmt ist (§ 8), mit der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen nicht mitzählen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen werden in einer von 2 Vorstandsmitgliedern unterzeichneten Ergebnisniederschrift niedergelegt, die den Mitgliedern mitgeteilt wird.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus der oder dem Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden sowie drei bis sieben weiteren Mitgliedern. Er wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt, wobei Wiederwahl zulässig ist. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so beruft der Vorstand für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit und gestaltet seine Tätigkeit selbst. Seine Beschlüsse werden in einer von 2 Vorstandsmitgliedern unterzeichneten Ergebnisniederschrift niedergelegt, die vom Vorstand genehmigt wird.

Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte, schlägt der Mitgliederversammlung die Beitragsordnung und den Jahreswirtschaftsplan zu Zustimmung vor, verwaltet die Vereinsmittel und entscheidet gemäß Jahreswirtschaftsplan über deren Verwendung.

Der Vorstand kann für gewisse Geschäfte eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer bestellen oder einen Geschäftsbesorgungsvertrag abschließen.

Der Vorstand kann einen Beirat bilden.

Gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch sind die oder der Vorsitzende zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder die oder der Stellvertretende Vorsitzende zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

§ 8 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, wobei Stimmenthaltungen nicht mitzählen. Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist.